

Anlage 19

Errichtung individueller Elektroanschlüsse (innerhalb der Parzelle, Anschluss an das öffentliche Netz)

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Separate Anschlüsse an das öffentliche Netz müssen über den Vorstand der Kleingartenanlage an den Zwischenpächter zu Genehmigung eingereicht werden. Sie werden nur als Ausnahmeregelung genehmigt,
- Elektroanschlüsse, die nicht über die Elektroanlage der Kleingartenanlage gehen, bedürfen einer Genehmigung durch den Eigentümer, das Bezirksamt (Tiefbauamt) sowie eines Prüfzeugnisses durch die zuständige Fachfirma.
- Für das beantragte Projekt gilt eine Reihe von Sonderfestlegungen, die vor Beginn der Arbeiten mit dem Zwischenpächter und dem Verein in einer Vor-Ort-Begehung abzustimmen sind.
- Neuanschlüsse sowie Veränderungen an der Anlage bedürfen - nach der Genehmigung des Vorhabens - eines Zertifikats (Prüfprotokolls) einer Fachfirma, dass in Kopie dem Zwischenpächter zu übergeben ist.
- Alle Kosten der baulichen Maßnahme sind vom Antragsteller zu tragen.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.